

als dem supremus Superior Ordinis dem Confessarius extraneus übertragen, indem man vernünftigerweise doch nicht annehmen kann, daß die facultas ab Ordinis Reservatis absolvendi auch dann dem Oberen, respektive den Poenitentiarii Ordinis noch ausschließlich vorbehalten ist und bleibt, sobald dadurch die Reservation quoad Poenitentem ihren an sich gewiß guten und heilsamen Zweck nicht bloß nicht mehr erreicht, sondern vielmehr für ihn in destructionem oder doch in periculum gravis damni wird, wie es hier der Fall ist, wenn es wirklich unserem ohnehin schon genug bedauernswerten Ordensmann unmöglich gemacht werden sollte, sein peccatum reservatum anderswo als im Kloster zu beichten. Nur wird sich unser Regulare, um der Losprechung a reservato ganz versichert zu sein, an einen approbierten Priester wenden müssen. Der Grund hiefür wurde bereits unter Rubrik ad 1 angegeben. Daß endlich der Pönitent den Konfessarius auf den Umstand der Reservation wird aufmerksam machen, braucht wohl nicht eigens noch bemerkt zu werden. —

Ad 3. Auf Grund des Gesagten ist diese Frage bald beantwortet. P. Otger mag also ruhig sein und ohne Furcht und Zweifel bezüglich der Giltigkeit der Absolution die heilige Messe lesen. Er wird sich aber die ausgestandenen Angsten hoffentlich zur Witzigung sein lassen und in Zukunft keinen so schweren Fall mehr tun. Gott gebe es!

P. D.

VI. (Die freiwillige, nächste Gelegenheit non in esse.) Titius, ein junger Bursche (ledig), hat ein Verhältnis mit Ursula, einer jungen, ledigen Person. Er hat sie wiederholt bei der Nacht aufgesucht und sich mit ihr versündigt. Jede Aussicht zur Eheschließung ist ausgeschlossen. Er hat dem Beichtvater verschiedene Male versprochen, das sündhafte Verhältnis zu lösen. Er sagt dem Lukas, seinem Beichtvater, daß er sich seit der letzten Beichte nicht mehr versündigt habe, obwohl er mehrmals die Person bei der Nacht allein in ihrer Kammer besuchte. Er sagt, daß gewiß nichts mehr vorkommen werde, ob er mit der Person nicht verkehren dürfe, wie mit einer Schwester.

Lukas fragt: „Haben Sie bei den nächtlichen Besuchen Versuchungen verspürt?“ Titius: „Die heftigsten Versuchungen hatte ich auszustehen, aber ich habe nicht eingewilligt!“ — Lukas: „Ist denn gar keine Aussicht da, daß ihr euch heiraten könnt?“ Titius gibt eine verneinende Antwort und sagt, daß er überhaupt nicht heiraten will. Lukas: „Dann müssen Sie die Bekanntschaft mit jener Person aufgeben; denn sie ist für Sie die nächste Gelegenheit zur Sünde. Sie haben im Gebete nach der Beichte versprochen: „Ich will die Sünde und die nächste Gelegenheit zur Sünde meiden.“ Titius: „Aber wenn ich doch nicht sündigen will. Wenn ich das seit der letzten Beichte vermocht habe, werde ich es auch in Zukunft vermögen. Ich vertraue auf die Gnade Gottes.“ Lukas: „Und dennoch muß ich darauf bestehen, daß Sie die Bekanntschaft aufgeben; denn so oft Sie diese

Person nächtlicher Weise besuchen, sezen Sie sich und jene der Gefahr aus zu sündigen. Und wenn Sie auch für sich ganz sicher wären, so wissen Sie doch nicht, ob nicht jene Person in Gedanken und Begierden sich versündigt. „Wer sich in die Gefahr, begibt, kommt darin um.“ Stroh und Feuer soll man nicht zusammen bringen. Die Erfahrung lehrt, daß Sie schon gefallen sind. Und Sie werden gewiß wieder fallen, ebenso wie der Apostel Petrus gefallen ist, weil er die Gelegenheit nicht gemieden hat. Glauben Sie stärker zu sein als Petrus? — Also ich muß darauf bestehen, daß Sie das Verhältnis aufgeben.“

Titius: „Nun gut, ich will die Person aufgeben, aber ich muß sie noch einmal bei Nacht besuchen, um von ihr Abschied zu nehmen. Ich habe ihr noch Verschiedenes zu sagen. Auch hat sie noch Sachen von mir, die ich mir zurückgeben lasse.“ Lukas: „Aber warum wollen Sie den Besuch denn gerade zur Nachtzeit machen? Warum nicht bei Tag?“ — Titius: „Bei Tag kann es nicht sein, weil wir in schlechten Ruf kämen, wenn uns jemand zusammen sähe. Dann kann ich die Sache auch nicht in ein paar Minuten abmachen.“ Lukas: Wenn Sie mir auf Ehrenwort versprechen, daß dies Ihr letzter Besuch ist, daß Sie den Besuch so viel als möglich abkürzen, und daß Sie sich recht zusammen nehmen, damit keine Sünde geschieht, so will ich es erlauben.“ Titius verspricht es hoch und teuer und scheidet mit der Absolution.

Quaeritur:

1) Mußte Lukas verlangen, daß Titius das Verhältnis mit der Person aufgab?

2) Was ist im allgemeinen von Bekanntschaften zu halten? Wann sind sie erlaubt, wann verboten?

3) Durfte Lukas dem Titius erlauben, daß er bei Nacht, allein mit der Amtasia in ihrer Kammer, zum Abschied zusammen kam?

Ad. I. Es war schwere Gewissenspflicht des Lukas, dem Titius den nächtlichen Verkehr mit der Person zu untersagen; denn wozu eine Bekanntschaft unterhalten, wenn jede Aussicht zur Geschließung ausgeschlossen ist? Wenn Titius auch kurze Zeit, seit der letzten Beichte sich nicht mit der Person versündigt hat, so ist es gewiß, daß er bei seiner Leidenschaftlichkeit und seiner sinnlichen Zuneigung zu der Person, wieder in Sünden fallen wird, und daß dann die letzten Dinge schlimmer werden als die ersten. Niemand darf sich freiwillig ohne Not oder wichtigen Grund der nächsten Gelegenheit zur Sünde aussetzen. Titius hat sich allein schon durch die nächtlichen Besuche bei der Person jedesmal schwer versündigt; denn er hat sie aufgesucht ohne Not und ohne Grund.

Nicht jede Bekanntschaft ist von vornehmein zu verurteilen; denn die jungen Leute sollen und müssen sich kennen lernen, bevor sie sich fürs ganze Leben zusammenketten. „Es prüfe, wer sich ewig bindet, ob sich das Herz zum Herzen findet.“ —

Erlaubt sein kann eine Bekanntschaft nur dann, wenn der Wille und die Aussicht zur Heirat da ist. Auch wenn nur eins von beiden fehlt, so muß das Verhältnis verboten werden.

Mit anderen Worten, wer eine Bekanntschaft mit einer Person des anderen Geschlechtes beginnt oder unterhält, muß heiraten können und heiraten wollen.

Die sogenannten Bekanntschaften (amores, procationes) zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes sind an sich nicht unmoralisch, vorausgesetzt, daß bei denselben zwischen solchen Amantes eine erlaubte und wahre Absicht und probable Aussicht zur (nicht allzu ferne liegenden) Verehelichung besteht, und das Verhältnis, d. h. die *vicaria relatio* in sich lauter erscheint „tam peccata carnis, quam occasionem proximam talium peccatorum excludens.“

Im Gegenteile, wenn es sich um eine einzugehende Ehe handelt, so ist ein vorausgehendes Bekanntwerden zweckmäßig und sogar mehr oder weniger notwendig. Die sich miteinander ehelich verbinden wollen, müssen sich ja kennen lernen, um sich zu überzeugen, ob sie einander achten und lieben können. (Pastoral von Dr. Andreas Gazzner, Salzburg 1881, S. 867.)

Hören wir noch, was Professor Dr. F. A. Göpfert in seiner Moraltheologie im zweiten Bande, dritte Auflage, S. 347, schreibt:

Was ist überhaupt zu halten von den Bekanntschaften, Verhältnissen, dem fortgesetzten Verkehr, den Besuchen zwischen jugendlichen Personen verschiedenen Geschlechtes? Man kann hier nicht schlechtweg sagen, sie seien ausnahmslos schwere Sünden, regelmäßig aber sind sie auch kaum etwas anderes, als eine nächste Gelegenheit zur schweren Sünde. Drei Bedingungen sind erforderlich, damit man dieselben gestatten könne, daß sie begonnen werden zu einem guten Zwecke, daß der Verkehr stattfinde in den gehörigen Schranken, und daß die nötige Vorsicht angewendet werde.

1) Sie müssen begonnen werden zu einem guten Zwecke, mit anderen Worten, in der Absicht, die Ehe bald einzugehen, d. i. innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit, die nach vernünftigem Urteil und nach der Praxis gewissenhafter Personen zu bestimmen ist. Wegen der aus den Misshehen drohenden Gefahr sind solche Personen auch immer zu fragen, ob der andere Teil katholisch ist, und wenn dies nicht, ist ihnen ernstlich von weiterem Umgang und von einem Eheversprechen abzuraten.

2) Der Verkehr soll nur in beschränkter Weise stattfinden, d. i. nicht zu häufig und nicht zu lange. Eine größere Häufigkeit kann geduldet werden, wenn in kurzer Zeit, etwa nach einem oder zwei Monaten die Ehe abgeschlossen wird, eine geringere, je weiter die Ehe noch hinausgeschoben ist. Eine größere Häufigkeit kann geduldet werden, wenn das Mädchen nie allein ist, sondern immer unter wachsamer Aufsicht, eine geringere, wenn die Braut-

leute immer unter sich allein sind, oder wenn das Mädchen ganz allein steht, ohne Eltern, Verwandte u. s. w., die über dasselbe wachen.

3) Bei diesem Besuche müssen die notwendigen Vorsichtsmaßregeln angewendet werden: Die betreffenden Personen sollen nicht ohne Wissen der Eltern, sondern mit deren stillschweigender oder ausdrücklicher Zustimmung miteinander verkehren, so viel als möglich nicht allein bleiben und sich durch geistliche Mittel gegen die Versuchungen stärken.

Wo also diese drei Bedingungen vorhanden sind, da sind diese Verhältnisse, Bekanntschaften nicht unerlaubt, selbst wenn eine schwere Gefahr vorhanden wäre, weil es eben moralisch notwendige Gelegenheiten sind, denn die Forderung erscheint zu streng, daß jemand eine vollständig unbekannte Person heiraten solle, oder wenn man vielleicht diesen Grund nicht recht zulassen will, der Beichtvater würde doch nichts ausrichten, als daß die Brautleute jetzt ex mala fide sich sündigen. Aus den nämlichen Gründen sind solche Besuche in der Regel selbst dann nicht ganz zu verbieten, wenn die Brautleute deswegen in Sünden fallen. Der Beichtvater wird hier sicher mehr ausrichten, wenn er es versucht durch passende Mittel die Gelegenheit zu einer entfernten zu machen: er rate, daß sie nie allein (solus cum sola) zusammen seien, daß immer jemand zugegen sei, und wäre es auch nur ein kleiner Knabe oder ein Mädchen; denn da in deren Gegenwart schwere äußere Sünden nicht (leicht) stattfinden können, so haben auch die genannten Zeichen weniger Reiz; er rate ihnen, diese Zeichen des Wohlwollens zu beschränken in der Häufigkeit, Dauer, Art und Weise u. s. w. Richtet er damit nichts aus, dann sind die Brautleute zu betrachten als solche, welche sich in occasione proxima moraliter necessaria absente befinden und immer wieder in dieselbe Sünde zurückfallen. Es ist zu überlegen, was leichter zu hoffen ist, daß die Brautleute neue, wirksame Mittel anwenden oder daß sie solche Besuche, Berührungen ganz unterlassen, und das ist ihnen in der Beichte aufzuerlegen."

Damit dürfte Göpfert so ziemlich alles Bemerkenswerte zusammengetragen haben, was sich bei den einzelnen bewährten Autoren finden läßt über die Erlaubtheit der Bekanntschaften.

Schwierig, aber unberechenbar wichtig für die praktische Seelsorge ist die Frage: Wann sind Bekanntschaften verboten?

Sehen wir zuerst, was der selige Leonhard von Porto Maurizio darüber schreibt: "Es scheint, daß man viel weniger Strenge und mehr Nachgiebigkeit bei den Gelegenheiten gebrauchen darf, die nicht in esse sind, als der Besuch der Spiel- und Belustigungshäuser, von Gesellschaften und Schenken, Liebeshändel u. dgl.; denn der Anleitung des heiligen Karl gemäß, kann man, wenn der Beichtende verspricht, sie zu lassen und wenn dieses Versprechen in Wahrheit von Herzen kommt, wenigstens zweimal bis dreimal die Absolution erteilen, jedoch immer nur in der Voraussetzung, daß der

Beichtvater erkenne, ein solches Versprechen gehe aus einem entschlossenen und reuevollen Herzen hervor. Wenn er es bereits früher öfter versprochen und sich nicht gebessert hat, so will der heilige Erzbischof, daß man die Absolution ihm verweigere, bis er die Gelegenheit ganz aufgegeben hat.

Unter diesen Gelegenheiten, die nicht in esse sind, können nach meiner Meinung den ersten Platz die verliebten Verbindungen einnehmen, welche in unseren Tagen der Stein des Anstoßes für die Jugend geworden sind. Einige sehen es nicht gerne, daß man so sehr die Stimme gegen diese unheilige Liebe erhebt, weil sie befürchten, die Bosheit dahin zu bringen, wo sie nicht ist, oder daß man dasjenige als Sünde darstelle, was doch in Wirklichkeit keine Sünde ist. Daher komme es denn auch, daß die Seele von einem irrtümlichen Gewissen und von fehlerhafter Scham von Sünden in Sünden und unrettbar in Sakrilegien stürze. Aber ach! der Täuschung derjenigen, welche vielleicht die Zügellosigkeit und Bosheit unserer Tage in ihrer ganzen Größe nicht kennen.

Zwar leugne ich nicht, daß bisweilen der Fall mag vorkommen sein, daß ein unkluger Beichtvater, welcher ein unschuldiges Mädchen fragte, ob es Liebeshandel habe, da es dieses bejahte, das selbe allzusehr angefahren habe, ohne vorerst die Beschaffenheit ihrer Liebe zu prüfen. Allein das ist ein sehr seltener Fall, der strenge genommen so große Beachtung nicht verdient.

Was dem Diener Gottes Tränen erpreßt, ist der Anblick, daß in unseren Tagen die Verderbtheit alle Dämme durchbrochen hat und nach allen Seiten hin überströmt und die jungen Leute vom zartesten Alter mit sich fortreißt. Ach, warum also, sagen sie seufzend, warum also mit aller Bitterkeit über das Uebermaß allzugroßen Eifers von einigen tadelnd herfallen und dann schweigen, ja selbst beschönigen die Nachsicht so vieler Anderer, welche blindlings alle jene Verliebten absolvieren, die sich in ihrer Liebe bis über den Kopf in jede Art von Laster versenken?

Eine schlechte Entscheidung wäre die Behauptung, daß Liebe hegen immer Sünde sei, aber noch schlechter wäre die Behauptung, sie sei allzeit unschuldig. Wenn man relativ und nach dem, was gewöhnlich geschieht, urteilen soll, so muß man es als einen unbestreitbaren Satz ansehen, daß solche Liebesverbindungen, mit den Umständen bekleidet wie heutzutage, meistens nächste Gelegenheit zur Sünde sind. Wollte Gott, dieser Satz wäre durch eine lange Praxis und beklagenswerte Erfahrung nicht bewiesen!

Es ist wahr, daß bisweilen die Liebe der Jugend in ihrem Beginne unschuldig ist, allein in ihrem Fortschreiten wird sie böse. Man beginnt mit Wohlgefallen sich zu sehen, mit Vorliebe sich zu sprechen, dann wird die Neigung nach und nach Leidenschaft und durch die Leidenschaft stürzt

man in einen Abgrund, der keinen Boden mehr findet. Nun erneure deine Aufmerksamkeit und sag' mir doch einmal: Sind wir Seelenärzte? Und wenn wir solche sind, wie können wir einen solchen peßföhrenden Missbrauch gedulden, welcher die Welt ansteckt, durch so viele im Finstern geschlossene Ehen, mit so vielen Mordtaten, mit so vieler Hürerei, mit Hass, Vergernis und Schandtaten jeglicher Art? Darum braucht es einen festen Entschluß, um unsern heiligen Bund fester als je zu schließen und **gleichförmig zu sein** in dem Aufschub und auch in der Verweigerung der Absolution für jene, welche schuldig befunden, das Versprechen nicht geben wollen, ihre Liebschaften aufzugeben. Um endlich zu entdecken, ob ihre Liebeshändel unschuldig oder sündhaft sind, darf man nur den Mund öffnen und fragen, und man wird mit Händen greifen, daß die Anzahl derjenigen klein, ja sehr klein ist, bei welchen kein schändlicher Umstand mit unterläuft, sei es nun von Seiten des einen oder anderen Beteiligten, welcher einen so verabscheuungswürdigen Umgang durchaus unerlaubt macht. Damit du aber ein Muster vor Augen hast, das dich vorsichtig im Fragen und fest in Verweigerung der Absolution macht, wenn diese notwendig ist, so will ich hier buchstäblich anführen, was der nicht minder gelehrte als fromme Kardinal Pius von Mirandola, Bischof von Albano, in seinem Hirtenbriefe sagt, der von allen Beichtvätern gelesen zu werden verdient. Seine Worte lauten:

Wir ermahnen alle Beichtväter, jene nicht zu absolvieren, welche in Liebeshändeln leben, wenn solche für sie schwer und unerlaubt sind, wenn sie nach dreimaliger Ermahnung von ihren oder anderen Beichtvätern, worum die Beichtenden immer zu fragen sind, sich nicht wirklich gebessert haben. Man gebe ihnen wohl zu verstehen, daß, bessern sie sich nicht vorerst in Wahrheit, sie von ihnen keine Losprechung hoffen, auch dürfen sie von anderen Beichtvätern keine beanspruchen. Die gewöhnlichen Fälle, wo Liebesverbindungen als durchaus unerlaubt anzusehen sind, fügen wir auch hier in Kürze bei, und zwar aus guten Gründen lateinisch, damit in diesem Punkte, sowie es auch in allen anderen sein soll, ihr Verhalten gleichförmig sei.

I. Quandocumque ita fiat, etiam inter pares, et causa matrimonii ut intercedant oscula, vel tactus, vel amplexus, vel delectationes morosae, aut periculum labendi in quodvis grave peccatum.

II. Quando fit inter eos, qui sunt disparis conditionis propter scandalum et periculum moraliter peccandi.

III. Si fiat cum illis, cum quibus impossibile est contrahi matrimonium, ut sunt uxorati, claustrales et in sacris ordinibus constituti, tum quia non postet coherestari talis amor fine matrimonii, tum quia intercedit scandalum et periculum labendi in culpas lethales.

IV. Si fiat in ecclesia, tum propter irreverentiam, tum propter periculum audiendi sacrum sine debita attentione, tum etiam propter scandalum.

V. Si adsit praeceptum patris vel matris aut tutoris rationabiliter prohibens talem amorem, quia etiamsi reliqua sint honesta, filii familias et pupilli tenentur in re gravi, ut sine dubio haec est, obedire parentibus vel tutoribus sub poena peccati mortalis.

VI. Quando clam fit et occulte, tum quia est expositus gravibus periculis et occasione proximae graviter peccandi, tum quia quando ita fit regulariter exercetur contra voluntatem parentum vel tutorum, quibus filii et pupilli obedire debent.

VII. Si tempore nocturno fiat propter scandalum et periculum peccandi etc.

VIII. Si fiat sub praetextu honestae recreationis et relaxandi animum, quia semper urget periculum et occasio proxima labendi ex longa mora, in qua habentur colloquia, mutui aspectus, protestatio amoris etc.

IX. Si eo modo fiat, ut ex se involvat periculum proximum osculorum, tactuum etc., etiamsi aliunde ille amor esset licite exercitus, quia est inter solutos et causa matrimonii; si, v. g. domi admittatur amasius, vel ita approximetur ut nemo non videat, adesse occasionem proximam tactuum etc.

X. Si amator vel amatrix animadvertat, complicem amoris esse graviter tentatum, vel alterum urgere verbis turpibus, vel alio modo ad inhonesta etc., etiamsi alter complex nihil tentetur et nullam sentiat inclinationem ad peccandum; in quo casu erit utriusque illicitus amor ille propter periculum proximum delectationis et scandali activi in uno, et passivi in altero, in quo graviter laedetur charitas erga proximum.

XI. Denique universaliter loquendo, quotiescumque ob causam amoris amator vel amatrix frequenter labitur in aliquam gravem noxam; tunc amor induit rationem occasionis proximae mali et est omnino illicitus.

Man erwäge wohl alle diese angeführten Fälle und frage hierüber mit der gehörigen Vorsicht die Beichtkinder, welche von dieser Leidenschaft beherrscht sind, und dann möge man mir sagen, ob der oben angeführte Satz unbefreibar ist, daß nämlich die Liebeshändel in unseren Tagen größtenteils die nächste Gelegenheit zur Sünde sind. Und sind sie diese, wie sollte man da dem Beichtkinde nicht zurufen, das bereits öfters gemahnt, öfters gewarnt worden ist und das sich nicht bessern will, das mit dem Beichtvater streiten, das von ihm die Abolution erzwingen will?

Zum Richtersthule Gottes rufe ich jene Beichtväter, welche sich einen Ruhm machen aus einer so gefährlichen Willfährigkeit und alle ohne jede Erwägung absolvieren! Sie sind das Ver-

derben der Jugend, ja der ganzen Welt; denn aus einer schlecht erzogenen Jugend leiten sich alle Uebel und alle Unordnungen in der Familie ab.“ (Unterweisung für Beichtväter v. d. sel. L. v. P. Maurizio. Manz 1878. S. 114—57.)

Jeder, der im Beichtstuhle nur etwas Erfahrung gesammelt hat, weiß, wie wahr und wichtig und beachtenswert diese Worte des seligen Leonhard für alle Beichtväter sind.

Professor Göpfert schreibt kurz und vortrefflich über diese Art von Bekanntschaft am oben angeführten Orte: „Wenn die betreffenden Personen aber in keiner Weise an eine Ehe denken, oder wenn sie der Umstände halber niemals eine Ehe eingehen können oder erst nach langer Zeit (was dem Urteile eines klugen Beichtvaters überlassen bleibt), dann ist ein solcher Umgang occasio proxima voluntaria absens [non in esse] und wenn die Betreffenden einige Male, sei es von dem nämlichen oder von einem andern Beichtvater erinnert worden sind, ohne daß sie Folge geleistet haben, so sind sie nicht zu absolvieren, bis sie gehorchen. Dies gilt sicher, wenn sie bisher schon schwer gesündigt haben, durch Küsse, Berührungen, Fornikation, oder wenn ihr Umgang zum Mergernis gereicht. In diesem Punkte sind auch die Eltern, insbesondere die Mütter, ernstlich zu ermahnen und auch zuweilen in der Beichte zu befragen, damit sie ihre erwachsenen Töchter nicht nachts aus dem Hause gehen und mit jungen Burschen auf der Straße herumziehen oder zusammenstehen lassen, wobei die Sünde gewiß nicht lange ausbleibt. — Das Gesagte gilt noch mehr, wenn ein solches Verhältnis von Anfang an in schlimmer Absicht unternommen wurde.“

Geschenke, die gegeben wurden, um eine unreine Liebe anzufachen, auch nur anzunehmen, ist eine schwere Sünde, auch wenn der Beschenkte keine schlechte Absicht hegt, wenn man nicht ausdrücklich gegen die schlechte Absicht protestiert; denn durch die Annahme des Geschenkes wird das unreine Feuer und die Hoffnung auf Erreichung seiner schlechten Absicht im Geschenkgeber genährt und für den Empfänger eine Gefahr herbeigeführt. Ja, solche Personen sind sogar zu veranlassen, die empfangenen Geschenke, damit sie für die Zukunft keine Gefahr bereiten, zurückzugeben oder zu verbrennen oder unter die Armen zu verteilen. Reuter, Neoconf. n. 113; Lehmkühl I. 645; S. Alf. I. 6. n. 854.“

Ad 2. [Nachdem im vorigen Aufsätze, wann Bekanntschaften erlaubt, wann verboten sind, beantwortet ist, kann die Lösung der zweiten Frage nicht so schwierig sein.] Durfte Lukas dem Titius erlauben, daß er bei Nacht allein mit der Amasia in ihrer Kammer zum Abschied zusammen kam?

Titius hat sich bereit erklärt, das sündhafte Verhältnis aufzugeben unter der Bedingung, daß er Abschied nehmen dürfe. Als Gründe führt er an, daß er noch Verschiedenes mit ihr zu reden habe, daß er einige Sachen zurückfordern müsse; er wählt die Nachts-

zeit, damit er nicht ins Gerede der Leute komme. Keiner dieser Gründe ist stichhaltig; denn was er ihr zu sagen hat, kann er ihr auch schreiben, was er von ihr zu fordern hat, kann er sich durch die Post oder eine zuverlässig verschwiegene Person, etwa eine nahe Verwandte zustellen lassen. Wozu Abschied nehmen, wo es doch nie ein Wiederzusammenkommen geben soll und darf? Gerade beim Abschiede ist der Mensch erregt; denn „scheiden tut weh“, zumal wenn es für immer sein soll. Die Leidenschaft, die beide schon in Sünden gestürzt hat, wird da mächtig erwachen und vielleicht ist der Abschied der Anfang eines neuen Sündenlebens, oder es geschehen durch Küsse &c. schwere Sünden. Dazu kommt noch der Abschied bei der Nacht, in ihrer Schlafkammer. Gefährlich die Zeit, der Ort, die Umstände (solus cum sola ultimo). Es müßte ja fast ein Wunder geschehen, wenn da nicht schwer gesündigt würde. Gott schützt nur jene, die sich in der Not in die Gefahr begeben. Titus ist sehr schwach. Er hat sich schon verfehlt, hatte mit heftigen Versuchungen zu kämpfen. Wird er jetzt nicht unterliegen? Wird ihm der Verfucher oder die Verfucherin nicht einreden, nur heute noch einmal, es ist ja das letzte Mal! Also, Lukas durfte dem Titus den nächtlichen Abschiedsbesuch nicht erlauben.

Zum Schlusse möge man die Beantwortung der Frage gestatten, warum gerade diese heikle Materie gewählt wurde. Dies geschah, weil bei manchen Beichtvätern in diesem Punkte ein unbegreiflicher, unverantwortlicher Laxismus herrscht, da wird alles, was kommt in Bausch und Bogen absolviert. Der Priester hat durch die Priesterweihe nicht nur Macht erhalten Sünden zu vergeben, sondern auch Sünden zu behalten. Wenn ein Beichtvater aber quoad sextum den Grundsatz ausspricht: „Das sind Schwachheitsünden, da läßt sich nichts ändern. Das ist immer so gewesen, wird immer so sein. Gegen den Strom läßt sich nicht schwimmen u. s. w., u. s. w.“ Ja freilich, der Einzelne steht diesem Schlamstrome fast machtlos gegenüber, aber wenn alle zusammenwirken, wird und muß dieser Strom wenigstens eingedämmt werden, daß er nicht alles überflutet und verpestet. Wen anders als die laxen Beichtväter trifft die meiste Verantwortung über die erschreckende Zunahme der unehelichen Kinder? Sie sind die Frucht der unerlaubten Bekanntschaften! Möchten doch alle Beichtväter nach den Grundsätzen des seligen Leonhard von Porto Maurizio handeln, die er in seinem vortrefflichen Büchlein: „Unterrweisungen für Beichtväter“ (Regensburg, Manz) niedergeschrieben hat. Jeder, der diese Zeilen liest, möge sich das Büchlein anschaffen und andern empfehlen, damit wir einig vorgehen. Wie schwer muß den Beichtvätern das Sterben werden, die es in obigem Punkte leicht nehmen. Die Seelen, welche durch seine Schuld jahrelang in den schwersten Sünden dahinlebten, mit den eisernen Ketten der Leidenschaft beschwert, gestorben und verdammt sind, werden sein Sterbebett umringen und zu Gott um

Rache schreien. — Möchte man doch dort, wo die Milde des Vaters und gute Mahnungen nichts fruchten in obigem Punkte, wie der selige Leonhard sagt: „Feuer und Eisen anwenden.“ Aber nur durch einmütiges Vorgehen wird erreicht werden, daß die Welt zumal die Jugend feusch und gottesfürchtig werde und bleibe.

Hofgastein, Salzburg.

J. J. Braun.

VII. (Die Veränderung und Verjüngung des Organismus unseres Körpers.) Man hört in unserer Zeit, — bisweilen auch auf der Kanzel, wenn man z. B. auf die Iden-
tität unseres Leibes, besonders auf die des „Auferstehungsleibes“ zu sprechen kommt, in Bezug auf die Veränderung und Verjüngung dieses unseres Leibes Ansichten tragen, — die gegenwärtig, wir müssen es schlechthin sagen, schon veraltet sind. Da man hieraus auch weitere Schlüsse zieht und der Gegenstand abgesehen vom allgemeinen Interesse dieser Frage, — von einiger Wichtigkeit erscheint, so dürfte es uns gestattet sein, denselben hier kurz zur Sprache zu bringen.

Es wurde in älterer Zeit allgemein angenommen, daß unser Körper seiner Substanz nach überhaupt keiner oder doch nur sehr unbedeutenden Veränderung unterliege. Später wurde demgegenüber wieder die Ansicht verbreitet, unser Organismus werde im Laufe der Zeit durchaus geändert, so daß nach etwa sieben oder noch weniger Jahren die Stoffe, welche unseren Körper anfänglich zusammengesetzt, bereits gänzlich durch andere ersetzt wären, und daß diese allmäßliche Veränderung periodisch das ganze Leben hindurch wiederehre (Moleschott *et al.*) Es hat sich indes diese so große Veränderlichkeit unseres Körpers als sehr übertrieben und die Folgerung in Bezug auf die periodische Zeitspanne derselben als ein Fehlschluß oder auf falscher Voraussetzung beruhend herausgestellt. Die Lehre von dieser so bedeutenden Veränderlichkeit des Organismus wird von den Physiologen auf der Universität schon wohl seit mehr als zwei Dekennien nicht mehr vorgetragen. Man kehrte teilweise zur älteren Ansicht zurück und saßt gegenwärtig den „Stoffwechsel“ in anderer Weise auf. Welche Ansichten hierin von der neueren Physiologie vertreten werden, darüber können uns die diesbezüglichen Ausführungen des bekannten Wiener Physiologen, Dr. Ernst Brücke, Vorlesungen über Physiologie, Wien, 2 Bände (I. 1885, II. 1887) belehren.

Nach demselben nehmen wir die Nahrungsmittel zu uns, um zunächst Wärme und Arbeit zu erzeugen, und „verbrauchen nur einen verhältnismäßig kleinen Teil unseres Organismus.“ Der größte Teil der Substanzen, welche wir konsumieren, um diese Arbeit und Wärme zu erzeugen, sind die Bestandteile unserer gewöhnlichen Nahrungsmittel, wie Eiweiß, Fette, Kohlenhydrate *et al.* Direkte Tatsachen zeigen nun hier in näherer Weise, daß „der Wechsel bereits geformter Bestandteile ein sehr geringer ist. In den Knochen finden zwar bedeutende Wandlungen statt, so-